



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Dezember 2025  
Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster  
Dezernate 21

Aktenzeichen 26.06.09-00004-  
2025-0008774  
bei Antwort bitte angeben

-ausschließlich per E-Mail-

[REDACTED]  
Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]  
[REDACTED]@mkjfgfi.nrw.de

**Hinweise zur Prüfung der weiteren Durchführung des  
Anerkennungsverfahrens zwecks Verlängerung des Aufenthalts**  
Mögliche Unterlagen zum Nachweis

Als Zentrale Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) ist die Bezirksregierung Münster landesweit zuständig für Anerkennungsverfahren in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen sowie in den approbierten Heilberufen.

Steigende Antragszahlen im Rahmen der Anerkennung und damit einhergehende Prüfungen zur Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse führen zu einer erhöhten Arbeitsbelastung sowohl bei der ZAG als auch bei den kommunalen ABHen.

In den letzten Monaten erhält die ZAG vermehrt Anfragen von Antragstellenden, die um Ausstellung einer Bescheinigung für die ABHen bitten. Hierdurch soll bestätigt werden, dass sich die Antragstellenden noch im Anerkennungsverfahren befinden, um eine Verlängerung des Aufenthaltstitels zu beantragen.

Die ZAG hat mitgeteilt, dass sie solche Bescheinigungen nicht ausstelle, sondern verweist auf den Zwischenbescheid, welcher bis zum Feststellungsbescheid nachweise, dass sich Antragstellende im Verfahren befinden. Eine darüberhinausgehende Ausstellung der Bescheinigung führe im Ergebnis nicht zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Gleichwohl ist es in der Praxis der kommunalen ABHen in Zweifelsfällen angezeigt, bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung (insb. § 16d AufenthG) zu überprüfen, ob sich die Antragsstellenden weiterhin im Anerkennungsverfahren befinden. Diese Information sollte der ABH zeitnah vorliegen, um den Antrag möglichst schnell bearbeiten zu können.

Seite 2 von 3

Die kommunale ABH kann daher in Zweifelsfällen der Verlängerung neben dem Zwischenbescheid auch auf folgende – durch die Antragsstellenden vorzulegenden - Unterlagen zurückgreifen:

- Teilnahmebescheinigung über den Anpassungslehrgang von staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen oder mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtungen
- Teilnahmebescheinigung über die Verlängerung des Anpassungslehrgangs von staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen oder mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtungen
- Anmeldung zum Anpassungslehrgang der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule oder einer mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtung
- Anmeldung zur Verlängerung des Anpassungslehrgangs bei der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule oder mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtung
- Schriftliche Bestätigung über die Absolvierung des erfolgreichen/zunächst nicht erfolgreichen Anpassungslehrgangs bzw. Abschlussgespräches von der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule oder von einer mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtung
- Teilnahmebescheinigung über einen Vorbereitungskurs auf eine Eignungs-/Kenntnisprüfung
- Anmeldung zur Eignungs-/Kenntnisprüfung bei der Bezirksregierung Münster
- Schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche/zunächst nicht erfolgreiche Teilnahme an der Eignungs-/Kenntnisprüfung von der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule oder von einer mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtung

- Schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche/zunächst nicht erfolgreiche Absolvierung einzelner Prüfungsteile der Eignungs-/Kenntnisprüfung von der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule oder von einer mit den genannten Schulen vergleichbaren Einrichtung

Seite 3 von 3

Sofern bei der Vorlage der schriftlichen Bestätigung über den zunächst nicht erfolgreichen Anpassungslehrgang oder die zunächst nicht erfolgreiche Eignungs-/ Kenntnisprüfung bei der ABH Zweifel über die Bereitschaft der Wahrnehmung einer erneuten Prüfung bestehen, können weitere Nachweise wie z.B. eine Vorlage des erneuten Prüftermins verlangt werden.

Diese Unterlagen können gemeinsam mit dem Zwischenbescheid der ZAG Münster einen Hinweis geben, dass das Anerkennungsverfahren aktiv betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. [REDACTED]